

Geschäftsordnung Diözesanausschuss

Beschlossen im DA am 12. Mai 2005



§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses gelten nachstehende Bestimmungen im speziellen sowie die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung im allgemeinen.

§ 2 Sitzungstermine

Gemäß Diözesanordnung Ziffer 23 Abs. 4 tagt der Diözesanausschuss mindestens zweimal jährlich, darüber hinaus auf Antrag eines Organs des Diözesanverbandes.

Die Sitzungstermine werden vom Diözesanausschuss selbst beschlossen.

Der Diözesanausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung des Diözesanausschusses wird durch den Diözesanvorstand vorberaten und vorläufig beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

(1)

Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzung des Diözesanausschusses vor.

Anträge an den Diözesanausschuss sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.

Für nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gilt § 7, Abs. 2 GO der Diözesanversammlung.

(2)

Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse drei Wochen vor Beginn des Diözesanausschusses dem Diözesanvorstand zu.

§ 5 Einladung

(1)

Zum Diözesanausschuss wird zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.

(2)

Mit der Einladung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Protokolle und Arbeitsberichte des Diözesanvorstandes, die Protokolle der Arbeitskreise und Sachausschüsse sowie vorliegende Anträge zu versenden.

§ 6 Leitung

Die Leitung des Diözesanausschusses obliegt dem Diözesanvorstand.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1)

Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens so viele VertreterInnen aus Mitglieds- und Kreis-/Stadtverbänden im BDKJ wie Mitglieder des Diözesanvorstands anwesend sind.

(2)

Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird die Beschlussunfähigkeit der Sitzung festgestellt, so hat die Sitzungsleitung auf Antrag die Sitzung zu beschließen.

(3)

Wird ein Diözesanausschuss nicht beschlussfähig, so sind die Beratungen und Vereinbarungen von der darauffolgenden Sitzung ordentlich zu beschließen oder bei aktuellen, dringlichen Anlässen auf schriftlichem Wege herbeizuführen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

In die Reihenfolge der für den DA anwendbaren GO-Anträge nach § 11 GO der DV wird der Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium mit dem Ordnungsbuchstaben l) neu eingefügt.